

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandro Kappe und Dennis Gladiator (CDU) vom 13.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: Wer überprüft die Staubbelastung bei Verdachtsfällen? (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/1673 teilt der Senat mit, dass sich Bürgerinnen und Bürger, außerhalb der telefonischen Sprechzeiten der zuständigen Stellen/Behörden für Gefahrstoffe sowie Staubimmissionen, an die zuständige Polizeidienststelle wenden können. Die Polizei hat in Notfällen die Möglichkeit, Beschäftigte der jeweils zuständigen Behörde zu erreichen und hinzuzuziehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Welche Polizeidienststellen sind, außerhalb der telefonischen Sprechzeiten der zuständigen Stellen/Behörden für Gefahrstoffe sowie Staubimmissionen, für Meldungen bezüglich Gefahrstoffen sowie Staubimmissionen zuständig?*

Antwort zu Frage 1:

Außerhalb der telefonischen Sprechzeiten der zuständigen Stellen/Behörden kann die Polizei (wenn ein Tätigwerden der „eigentlich“ zuständigen Stelle nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint) in Bezug auf emittierende Stoffe kontaktiert werden.

Die Polizeieinsatzzentrale ist jederzeit im Falle eines akuten Notfalls über den Notruf unter der Telefonnummer 110 erreichbar, in allen anderen Belangen können sich Bürgerinnen und Bürger an ihre örtlich zuständige Polizeidienststelle wenden. Die Adresse und die Telefonnummer des zuständigen Polizeikommissariats kann im Internet über den Behördenfinder (<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11262156/>) ermittelt werden.

Frage 2: *Welche Maßnahmen werden im Verdachtsfall in Bezug auf Gefahrstoffe sowie Staubimmissionen von diesen Stellen eingeleitet?*

Antwort zu Frage 2:

Erhält die Polizei von Verdachtsfällen im Sinne der Fragestellung Kenntnis, so wird, neben den von der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchzuführenden gefahrenabwehrenden Sofortmaßnahmen und gegebenenfalls der Hinzuziehung der Feuerwehr, der Sachverhalt zum Zwecke der Gefahrenforschung und etwaiger Gefahrenabwehr unverzüglich an die originär zuständige Stelle weitergeleitet. Zudem prüft die Polizei in diesen Fällen obligatorisch, ob durch den Umgang mit Gefahrstoffen beziehungsweise schon bei Staubemissionen der Anfangsverdacht einer Straftat begründet ist und trifft dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 3: *Innerhalb welcher Zeit soll eine Bearbeitung der Meldungen, die außerhalb der Sprechzeiten der zuständigen Stellen/Behörden eingehen, erfolgen? Wie sieht das Verfahren konkret aus?*

Antwort zu Frage 3:

Relevante Sachverhalte werden von der Polizei je nach Dringlichkeit unverzüglich telefonisch oder auf dem Berichtswege an die originär zuständige Stelle weitergesteuert. Zeitvorgaben für diese Meldewege bestehen nicht. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Nach Eingang des Einsatzberichtes der Polizei bei der zuständigen Stelle/Behörde erfolgt die Bearbeitung je nach Dringlichkeit der Situation in der Regel am darauffolgenden Werktag, spätestens im Laufe der nächsten zwei bis drei Werktage. Die Sachverhaltsermittlung beinhaltet regelhaft eine Inaugenscheinnahme vor Ort und gegebenenfalls die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.